



Datum

Bescheinigung

Zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde als Nachweis zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen:

Es wird bestätigt, dass

Frau/Herr/Divers

geboren am

wohnhaft in

Aktenzeichen

zu einer der folgenden Personengruppen nach Nummer II.3. Buchstabe c bis f der VwV zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO, Rn. 134 bis 137, gehört:

- a) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- b) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- c) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt,
- d) Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Aufzählungen a bis c gleichzustellen sind.

Die oben genannte Person erfüllt damit die medizinischen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Bewilligung von Parkerleichterungen) für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen.

Landesamt für Soziales und Versorgung

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Zur Beantragung der Ausnahmegenehmigungen benötigt die Straßenverkehrsbehörde neben dieser Bescheinigung auch eine beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises.